

Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 6 AS 548/22 ER

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871
Theisbergstegen

Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 6 AS 548/22 ER

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 36

Datum
02.08.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,
anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des ER-Beschlusses vom 01.08.2022 zugestellt.
Des Weiteren erhalten Sie Abschriften der Schriftsätze vom 28.07.2022 und 29.07.2022 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Franke
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30- 15:30 Uhr
Fr.: 9:00- 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle
Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22
Internet:
<http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen:
S 6 AS 548/22 ER

SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49
B, 66869 Kusel

- Antragsgegner -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 1. August 2022 durch den

Richter am Sozialgericht Scheidt beschlossen:

- 1. Der Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit kein Fall der aufschiebenden Wirkung vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist vorliegend gemäß § 86b Absatz 2 SGG statthaft, weil kein Fall der isolierten Anfechtungsklage vorliegt (vgl. § 86b Absatz 2, 1. Halbsatz SGG). Im vorliegenden Fall wird im Hauptsacheverfahren nicht nur die Aufhebung des Ablehnungsbescheides, sondern darüber hinaus die Gewährung einer Leistung begehrt. Die Sicherungsanordnung dient in diesen Fällen der Sicherung der Rechte des Antragstellers; das Gericht kann bestandsschützende einstweilige Maßnahmen treffen. Die Regulationsanordnung kann auch eine Rechtsposition vorläufig begründen oder erweitern.

Da vorliegend eine Erweiterung einer Rechtsposition begehrt wird, kommt hier nur der Erlass einer Regulationsanordnung in Betracht. Sie ist begründet, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiell-rechtlichen Anspruch. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die einstweilige Anordnung darf dabei grundsätzlich die endgültige Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen (LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 1979, 89). Es kann jedoch im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4

Grundgesetz (GG) ausnahmsweise erforderlich sein, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, wenn sonst das Recht des Antragstellers vereitelt würde oder wenn ihm aus sonstigen Gründen eine bloß vorläufige Regelung nicht zumutbar ist (vgl BVerfG DÖV 73, 133; LSG Berlin Breithaupt 89, 615; BayVGH BayVB11968, 67; LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 2000, 318, 322; OVG Nordrhein- Westfalen OVGE 27, 252). So kann bei der Leistungsklage auf Zahlung unter engen Voraussetzungen eine vorläufige Befriedigung zur Verhinderung wesentlicher Nachteile geboten sein.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens findet eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie der wesentlichen Interessen statt. Das Gericht entscheidet aufgrund der präsenten Beweismittel, wobei es genügt, dass die Tatsachen glaubhaft gemacht oder doch wahrscheinlich sind. Das Gericht darf im Rahmen der Abwägung auf die Erfolgsaussichten der Klage abstellen. Ist die Klage aussichtslos, wird der Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ist die Ablehnung der Leistung offenbar rechtswidrig, wird die einstweilige Anordnung erlassen, weil dann ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ablehnung der Leistung nicht erkennbar ist. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, bleibt eine allgemeine Interessenabwägung. Es gilt der Grundsatz: Je größer die Erfolgsaussichten, umso geringer die Anforderungen an den Erlass der einstweiligen Anordnung (Meyer-Ladewig, SGG, § 86 b Rz. 12).

Vorliegend sind weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung "die Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und den damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau." Die Angelegenheit sei wegen einer Mitte August ablaufenden Frist für private Forderungen akut und dringend.

Eine Rechtsgrundlage aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist im vorliegenden Fall weder ersichtlich, noch vom Kläger genannt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der geltend gemachte Kostenbedarf zur Erwirkung eines privaten Titels

zur Durchsetzung privater Forderungen gegen eine Privatperson zum durch das SGB II allein abgesicherten Existenzminimums gehört.

Ein Anordnungsanspruch ist daher nicht glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls nicht glaubhaft gemacht, da dem Antragsteller näherliegende Möglichkeiten zur Erreichung seines Begehrens zur Verfügung stehen. Soweit im Bereich des Rechtsschutzes aufgrund eingeschränkter wirtschaftlicher Verhältnisse Hilfebedarfe bestehen, werden diese durch die Prozesskostenhilfsvorschriften (§ 113 ff. Zivilprozessordnung) und durch die Beratungshilfsvorschriften, nicht aber durch das SGB II abgedeckt.

Aus diesen Gründen ist der Antrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren
Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez.
(Scheidt)
Richter am Sozialgericht



Geschäftsstelle
Kreisrechtsausschuss

Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49

**Sozialgericht
Speyer
Schubertstr. 2
67346 Speyer**

Ihr Zeichen: S 6 AS 548/22 ER
Ihre Nachricht: 27.07.2022
Unser Zeichen:6594 (Bei
jeder Antwort bitte angeben)
Name: Hüttenberger
Durchwahl: 06381 /99698-173
Telefax: 06381 / 99698-120
E-Mail: christine.huettenberger@kv-kus.de
Datum: 29. Juli 2022

Rechtsstreit

Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.07.2022 erhalten Sie zur Einsichtnahme als Anlage die Verwaltungsakten 6594 Band III S.173 bis 255 sowie Band IV S.1 bis S.25. Band I bis Band III (bis S.172) liegen Ihnen bereits vor.

Sie erhalten die Akten im Original mit der Bitte um schnellstmögliche Rückgabe.

Bitte senden Sie das beigefügte Empfangsbekanntnis umgehend zurück, gerne auch per Fax (06381 99 69 81 20).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Anlagen

Verwaltungsakte 6594 Band III S.173 bis 255 sowie Band IV S.1 bis S.25 1 Empfangsbekanntnis

Dienstgebäude:
Fritz-Wundöflich-Str. 49b
66869 Kusel

Telefon:
06381/99698-0
Telefax:
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 08:00 bis 12:00 Uhr
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr (nach Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 6405 1550 0000 9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000 9596 92

per beBPO

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Zeichen: S 6 AS 548/22 ER Ihre
Nachricht: 28.07.2022 Unser Zeichen:

6977

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Peter Simon
Durchwahl: 06381 -99698-114
Telefax: 06381-99698-120
E-Mail: peter.simon@kv-kus.de
Datum: 28.07.2022

Rechtsstreit
Arno Wagener ./ Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Verfahren wird **beantragt**,

1. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.
2. dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Sowohl der erforderliche Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund zum Erlass einer einstweiligen Anordnung sind nicht schlüssig dargetan und bestehen im Übrigen auch nicht. Die Angaben sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 ZPO; vgl. Krodel NZS 2014, 653 (654), was der Antragschrift nicht im Ansatz zu entnehmen ist.

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers zur Erlangung von gerichtlichem Eilrechtsschutz ist bereits nicht gegeben, sodass sein Antrag schon unzulässig ist.

Soweit der Antragsteller privatrechtliche Ansprüche gegen seine Exfrau geltend machen will, ist der Anspruchsgegner im Hinblick auf die Übernahme etwaiger außergerichtlicher Kosten etc. bereits die falsche Stelle. Vorsichtshalber wird er auch darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner ihn auch nicht bei der Durchsetzung von irgendwelchen Patenten gegenüber dem Deutschen Patentamt unterstützen kann.

Auch im Übrigen lässt sich dem Vortrag des Antragstellers kein erwidernsfähiger Inhalt entnehmen.

Statt andauernd die Gerichte und Behörden mit Eingaben vorliegender Art zu beschäftigen möge der Antragsteller vielmehr endlich seine Einwilligung zur amtsärztlichen Untersuchung zwecks Feststellung der Erwerbsfähigkeit abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(P. Simon)